

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Angebot und Auftrag

Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Soweit wir Preislisten übergeben oder übersenden, gilt dies als Angebotsabgabe. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Die dem Angebot beigefügten Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Maße und Gewichte sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Abweichungen von Prospektangaben, von sonstigen Abbildungen oder Beschreibungen etc. behalten wir uns vor. Aufträge und mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die Einkaufs- und Geschäftsbedingungen unserer Abnehmer werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir nicht widersprochen haben.

Der Besteller ist für die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Muster, Lehren und dergleichen verantwortlich. Eine Haftung unsererseits im Hinblick auf diesbezügliche Unrichtigkeit ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Sonderwerkzeugen gilt folgende Über- bzw. Unterlieferung der Bestellstücke als vereinbart:

Bis zu 4 Stück	= 1 Stück
ab 5 – 11 Stück	= 2 Stück
ab 12 – 30 Stück	= 3 Stück
ab 30 Stück	= 10% der Bestellmenge

Bei einem Auftragsumfang von weniger als 52,- Euro Nettowert (ohne MwSt.) wird 52,- Euro netto in Rechnung gestellt. Der Besteller hat selbst zu prüfen, ob die bestellte Ware sich für seine Zwecke eignet.

2. Preise

Die Preise in unseren jeweils gültigen Listen sind unverbindliche Preisempfehlungen in € ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 69502 Hemsbach an der Bergstraße und schließen die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung **nicht** ein. Es werden jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind in € innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto zu leisten. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen von mindestens 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Wechselspesen oder Scheckspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

4. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der zukünftigen, aus der Geschäftsverbindung vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorgehaltene Eigentum als Sicherung für Saldoforderung.

4.1 Der Käufer tritt im voraus an uns alle Forderungen aus einem Weiterverkauf der Ware oder sonstigen Geschäften mit der Ware sicherungshalber ab. Wird unsere Ware zusammen mit anderer Ware verkauft, gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware. Der Käufer ist zum Verkauf der Ware und zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Solange unsere Forderungen nicht erfüllt sind, hat der Käufer die eingezogenen Beträge gesondert aufzubewahren und an uns abzuführen. Auf Verlangen hat der Käufer uns die Forderungshöhe bekanntzugeben, den Drittschuldern die Abtretung anzuzeigen und uns die notwendigen Unterlagen herauszugeben.

4.2 Durch die Verarbeitung von uns gelieferten und berechneten Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder

teilweise hergestellten Produkten; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so geht das Eigentum der weiterverarbeiteten Waren auf uns über. Der Käufer bleibt der unentgeltliche Verwahrer der weiterverarbeiteten Waren. Bei der Verarbeitung und Vermischung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Waren. Der Umfang unseres Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

4.3 Bei Zahlung im „Scheck Wechsel- Verfahren“ geht das Eigentum an den von uns gelieferten Waren nicht nach erfolgter Scheckzahlung, sondern erst nach Erfüllung aller Forderungen unsererseits aus dem Wechselgeschäft auf den Käufer über. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei Wechselprotesten und Nichteinlösung von Schecks erlöschen die Rechte des Käufers zur Veräußerung und zum Einzug der abgetretenen Kaufpreisforderung. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die von uns gelieferte Ware in unseren Besitz zu nehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist darin nur zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Alle Kosten einer Rücknahme gehen zu Lasten des Käufers. Von eventuellen Pfändungen sind wir unter Bekanntgabe des Pfandgläubigers sofort zu unterrichten. Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers. Auf Verlangen des Käufers geben wir voll gezahltes Liefergut nach unserer Wahl frei, wenn der Wert der uns gegebenen Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

5. Lieferung

Lieferzeiten werden so zuverlässig wie möglich eingehalten, sind jedoch nicht verbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind in jedem Falle ausgeschlossen. §276 Abs.2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Einhaltung von Lieferfristen durch uns setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, auch derjenigen aus früheren Geschäften, voraus. Dies gilt auch bei der ausdrücklichen Vereinbarung eines festen Liefertermins. Bei Abrufaufträgen ist die Ware durch den Käufer spätestens 12 Monate nach unserer Auftragsbestätigung abzunehmen.

6. Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Versicherung gegen Transportschäden übernehmen wir auf Wunsch für Rechnungen des Käufers nach bestem Ermessen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

7. Mängelhaftung

Es gilt die gesetzliche Regelung. Anderweitige Ansprüche des Käufers irgendwelcher Art, vor allem solche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen.

8. Datenspeicherung

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten – soweit geschäftsnotwendig und in Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§26 BDSG) zulässig – EDV- mäßig speichern und verarbeiten.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Allgemeines

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 69502 Hemsbach. Gerichtsstand ist 69469 Weinheim. Für das Rechtsverhältnis gilt deutsches Recht. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.